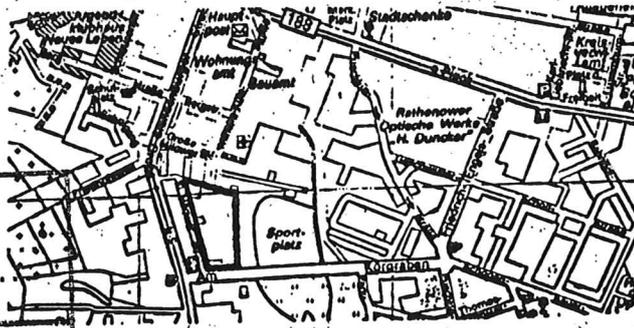


Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Kleine Milower Straße“ Rathenow

Das Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen des Landes Brandenburg hat den von den Stadtverordneten der Stadt Rathenow am 25. 11. 1992 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossenen Vorhaben- und Erschließungsplan „Kleine Milower Straße“ Rathenow auf der Grundlage des § 246a Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt.



Stadtverwaltung Rathenow
 - Bauamt
 Eingangs-Nr.: 19.446
 Datum: 18.12.93
 an:

Mit der Bitte um: <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme <input type="checkbox"/> Stellungnahme <input type="checkbox"/> Eriedigung <input type="checkbox"/> Antwortschreiben <input type="checkbox"/> z. Unterscht. vorl.	<input type="checkbox"/> Wiedervorlage <input type="checkbox"/> Verbleib <input type="checkbox"/> Rückgabe <input type="checkbox"/> Rücksprache Termin:
---	---

Das Planungsgebiet wird begrenzt von der kleinen Milower Straße im Westen, der Straße Am Körgraben im Süden, den Gärten im Osten und dem Garagenkomplex im Norden.

Die Planbegrenzung kann dem nebenstehenden Übersichtsplan entnommen werden.

Die Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Kleine Milower Straße“ Rathenow tritt mit der Bekanntmachung (gemäß § 12 BauGB i. V. mit § 246a Abs. 1 Nr. 4 BauGB) in Kraft.

Die Satzung kann einschließlich Planzeichnung und Begründung beim Bauamt der Stadtverwaltung Rathenow, Wilhelm-Külz-Straße 13, während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Jedermann kann den Vorhaben- und Erschließungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 08. 12. 1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abklärung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Rathenow, 24. 11. 1993

gez. Lünser
 - Bürgermeister -

BEKANNMACHUNG
 Die Vorhaben- und Erschließungsplanung
 (nach § 246a Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - am 27. 11. 93
 - vom 2. 12. 93 bis 16. 12. 93
 im Amt für Bauen, Bautechnik und Wohnen
 - am im Amt für Bauen, Bautechnik und Wohnen
 Rathenow, den 28. 12. 93
 Unterschrift

